

96. Die Formblätter der zweiten Reichskleiderkarte sind keine Urkunden i. S. des § 348 Abs. 2 StGB., so lange nicht der Name des Bezugsberechtigten eingetragen ist.

III. Straffenat. Urtr. v. 11. September 1941 g. D. 3 D 419/41.

I. Landgericht Köln.

Gründe:

Die Revision hat den erstrebten Erfolg. Die Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen die §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. beruht auf einem Rechtsirrtum.

Nach dem Urteil hat der Angeklagte, der Angestellter beim Ernährungs- und Wirtschaftsamt der Stadt K. war, bei der Bezirksstelle 32 dieses Amtes dreizehn Stück der zweiten Reichskleiderkarte entwendet, die sich dort in amtlicher Aufbewahrung befanden. Er selbst hatte mit der Ausgabe der Kleiderkarten nicht unmittelbar zu tun; sie waren ihm aber infolge seiner dienstlichen Stellung zugänglich. Die Kleiderkarten waren mit dem Stempel der Bezirksstelle 32 der Stadt K. (als Ausgabestelle) versehen. Die Namen der Bezugsberechtigten waren auf den Karten noch nicht eingetragen.

Das LG. ist der Auffassung, die Reichskleiderkarten seien im Gegensatz zu den Reichsfleischkarten — vgl. RGUrtr. v. 9. August 1940 5 D 442/40 = DR. 1940 S. 1828 Nr. 9 — auch ohne Benennung des Bezugsberechtigten Urkunden, weil sie nicht wie diese den Aufdruck enthielten, daß sie ohne Eintragung des Namens des Berechtigten ungültig seien; die Namenseintragung sei für die Gültigkeit der Reichskleiderkarte kein wesentliches Formerfordernis. Die Vorbrücke der Reichskleiderkarte seien vielmehr bereits durch das Aufdrücken des Stempels der ausgebenden Behörde zu gültigen Urkunden geworden. Sie seien den Eisenbahnfahrkarten gleichzuachten, die auch ohne Benennung des Berechtigten unzweifelhaft die Eigenschaft von Urkunden hätten. Entscheidend sei in solchen Fällen der Wille derjenigen staatlichen Stelle, die die Ausgabe der Ausweise verfüge.

Dem ist im Ergebnis nicht beizutreten, wenn auch der zuletzt angeführte Grundsatz an sich richtig ist. Ein Schriftstück kann keine Urkunde i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. sein, wenn ihm das wesentliche Merkmal einer Urkunde fehlt, zum Beweis im Rechtsleben bestimmt zu sein (vgl. RGSt. Bd. 61 S. 161).

Darum ist ein Formblatt für eine Urkunde keine Urkunde, solange es nicht ausgefüllt ist. In solchem Zustande befanden sich die Reichskleiderkarten, als sie der Angeklagte entwendete. Die staatliche Stelle, die über die Form der Kleiderkarten und ihre Beweisbedeutung zu bestimmen hat, ist nicht das Wirtschaftsamt in R., sondern der Reichswirtschaftsminister, wenn auch die Wirtschaftsämter die Karten auszugeben haben und sie durch Ausfüllen mit den Namen der Berechtigten zu (vollständigen) Urkunden machen können.

Für die zweite Reichskleiderkarte gilt die W.D. d. RWM. zur Änderung der W.D. über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren v. 20. August 1940 (RGBl. I S. 1131). Sie bestimmt im § 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1: „Auf die zweite Reichskleiderkarte können nach den aufgedruckten Bestimmungen die aufgeführten Spinnstoffwaren bezogen werden.“ Der Ausdruck wie die ganze Form der Karte ist in den Anlagen 1 bis 5 zum § 2 Nr. 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der bezeichneten W.D. bestimmt. Der Ausdruck besagt, daß die Karte nur „zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden darf“, und macht durch den Vordruck: „Zweite Reichskleiderkarte“ (Anlage 1) „für das Kleinkind . . .“ (Anlage 2) „für den Knaben . . .“ (Anlage 3) „für das Mädchen . . .“ (Anlage 4) „für den Herrn . . .“ (Anlage 5) „für die Frau/das Fräulein . . .“ „Wohnort . . .“ „Wohnung . . .“ die Stelle kenntlich, an der der Name des Karteninhabers einzutragen ist. Daraus ergibt sich eindeutig, daß die Reichskleiderkarte bestimmt ist, die Berechtigung des in ihr benannten Karteninhabers zum Bezuge der für seinen Bedarf zugestandenen Spinnstoffe zu beweisen. Es gehört deshalb zu ihrer Vollständigkeit, daß sich der Berechtigte aus ihr ersehen läßt. Ohne diese Namensangabe kann im ordnungsmäßigen Verkehr keine Ware bezogen werden. Daß auch mit der unvollständigen Karte ein Mißbrauch getrieben werden kann, muß — entgegen der Meinung des Wirtschaftsamtes R. und des BG. — außer Betracht bleiben. Weil die Reichskleiderkarte auf eine bestimmte Person und deren Bedarf lautet, erübrigte sich der Ausdruck „ohne Namens eingetragen ungültig“. Daß er weglieb, sollte in dieser Richtung keinen Unterschied zu den den Vermerk enthaltenden Bezugsberechtigungskarten anderer Art bedeuten. Daß eine Reichskleiderkarte ohne Benennung des Inhabers ungültig ist, ergibt sich aus ihrer Einrichtung von selbst. Ihrer Beweisbestimmung kann sie nur mit dem Namen des Berechtigten dienen.

Die „Formblätter“, die die Bezirksstelle 32 des Ernährungs- und Wirtschaftsamtes der Stadt A. für die auszugehenden Kleiderkarten benutzen sollte, waren trotz des Stempels der Ausgabe- stelle noch keine Urkunden, weil ihnen zur Vollständigkeit die für die Beweisbestimmung notwendigen Namen der berechtigten Inhaber fehlten (vgl. RGSt. Bd. 61 S. 161, 162). Daß sie geeignet waren, die Ausgabe- stelle zu beweisen, ändert daran nichts.

Der Vergleich mit der Eisenbahnfahrkarte, die nach anerkannter Rechtsprechung auch ohne Namensangabe des Benutzungsberechtigten eine Urkunde darstellen kann, ist deshalb abwegig, weil diese Urkunde nach den für sie geltenden bahnamtlichen Bestimmungen auch in dieser Form vollständig und für den Beförderungsvertrag beweiskräftig ist.

Der Angeklagte kann sich deshalb durch die Entwendung der Vordrucke für die Reichskleiderkarten allein keines Verbrechens an einer „Urkunde“ schuldig gemacht haben. Das Urteil, das ihn wegen eines Verbrechens gegen die §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. verurteilt, kann deshalb nicht bestehen bleiben.

Dagegen erfüllt sein Verhalten, wie den tatsächlichen Feststellungen einwandfrei zu entnehmen ist, den Tatbestand des Diebstahls nach dem § 242 StGB. und des gewinnsüchtigen Gewahrsamsbruchs nach dem § 133 Abs. 2 StGB., die i. S. des § 73 StGB. in Tateinheit verletzt sind.

Nach dem Urteilszusammenhang ist das LG. ersichtlich der Annahme, die Tat des Angeklagten sei nicht geeignet gewesen, die Bedarfsdeckung der Bevölkerung in einer gegen den § 1 KriegswirtschaftsWD. v. 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) verstoßenden Weise zu gefährden. Dagegen erheben sich in dem gegebenen Falle keine rechtlichen Bedenken.

Unter diesen Umständen kann das Revisionsgericht in entsprechender Anwendung des § 354 StPD. den Schuldspruch richtigstellen. Im Strafausspruch ist das Urteil aufzuheben und die Sache an den Tatrichter zurückzuverweisen.

Da die Revision den erstrebten Erfolg gehabt hat, fallen die Kosten des Rechtsmittels der Reichskasse zur Last.